

# **Gebührenordnung für die Nutzung des Stadtarchivs Stockach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. , S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2017 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 04.05.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Benutzung des Archivs**

1. Die Nutzung des Archivs vor Ort ist kostenfrei. Das Team des Archivs berät Nutzende in grundlegenden Fragen unserer Bestände. Die Arbeit mit den Archivalien erfolgt selbstständig durch die Nutzenden. Eine ausführliche Recherche oder die Übersetzung bzw. Transkription von Archivalien kann nur im Rahmen von gebührenpflichtigen Auskünften (siehe § 2.) erfolgen.
2. Die Nutzung der in unserem digitalen Archivportal bereitgestellten Metadaten und Digitalisate ist unter Einhaltung der dort angegebenen Lizenzen und unserer Nutzungsbedingungen kostenfrei.

## **§ 2**

### **Allgemeine Gebühren**

Die Stadt Stockach erhebt für vom Stadtarchiv erbrachte Leistungen Gebühren nach dieser Gebührensatzung in Höhe von 15 € je angefangener ¼ Stunde. Diese Gebühren fallen insbesondere für schriftliche und mündliche Auskünfte an, für die eine Heranziehung von Archivalien nötig ist, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen. Bei postalischem Versand von Unterlagen werden die jeweiligen Portokosten in Rechnung gestellt.

## **§ 3**

### **Reproduktionsgebühren**

Schüler und Studenten, die sich entsprechend ausweisen können und die Reproduktionen für schulische bzw. universitäre Zwecke benötigen, zahlen jeweils die Hälfte.

1. Das eigenhändige Anfertigen von Fotografien von nicht mit Schutzfristen belegtem Archivgut gemäß Archivordnung und den bestandserhalterischen Vorgaben des Archivpersonals ist kostenlos.
2. Anfertigung von Fotokopien pro Seite
  - s/w A 4 0,50 €
  - s/w A 3 0,75 €
  - farbig A 4 1,00 €
  - farbig A 3 1,50 €
3. Fotografien oder Scans von gedruckten Vorlagen und Archivalien in einfacher Lesequalität
  - pro Seite 0,50 €
4. Überlassung und Versand von druckfähigen digitalen Vorlagen bereits digitalisierter Archivalien

- Für Recherche und Versand fallen Allgemeine Gebühren nach § 2 an
  - zuzüglich pro Datei 3 €
5. Herstellung und Versand von druckfähigen digitalen Vorlagen durch das Archiv
- Für Herstellung und Versand fallen Allgemeine Gebühren nach § 2 an
  - zuzüglich pro Datei 3 €

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
2. für öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht und der Aufwand verhältnismäßig ist.
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
5. Auf eine Gebührenpflicht kann verzichtet werden, wenn die Nutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im Interesse der Stadt Stockach liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
6. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

#### **§ 5 Auslagen**

Entstehen dem Stadtarchiv durch die Nutzung oder durch Leistungen für die Nutzenden Auslagen (z.B. für Fotoaufträge bei einem Fachhändler oder größere/umfangreiche Scanaufträge im Kreisarchiv), so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenordnung vom 07.10.2015.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den 11.05.2022

.....  
Stolz, Bürgermeister